

## HANDICAP UND RECHT

03 / 2020 (02.04.2020)

### **Bundesgericht gewichtet finanzielle Interessen der Kantone stärker als Niederlassungsfreiheit von Menschen in Heimen**

Das Bundesgericht hat die Beschwerde eines Mannes mit einer geistigen und psychischen Behinderung mit Wohnsitz in einem Heim im Kanton Jura ab. Der Betroffene wollte nach Genf umziehen, wo seine Schwester wohnt, die auch seine Beiständin ist. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab: Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit sei verhältnismässig, da eine ausserkantonale Platzierung wesentlich teurer zu stehen käme. Dabei trug es den Interessen des Beschwerdeführers, näher bei seiner Schwester zu leben, nicht genügend Rechnung. In der Schweiz ist die Niederlassungsfreiheit von in Heimen lebenden Menschen mit Behinderungen somit nicht wirklich gewährleistet.

Der von einer geistigen und psychischen Behinderung betroffene Beschwerdeführer lebt in einem Heim im Kanton Jura. Seine Schwester wohnt in Genf, ist das einzige in der Schweiz lebende Familienmitglied und nimmt die Funktion als Beiständin wahr.

2017 reichte sie ein Gesuch um institutionelle Leistungen ein, um ihren Bruder in ein Genfer Heim platzieren zu lassen und so die Kontakte mit ihm zu erleichtern. Das Gesuch wurde von der Dienststelle für Sozialwesen des Kantons Jura abgewiesen. Auf die Beschwerde der Schwester hin wurde der negative Entscheid von der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes bestätigt.

Der Beschwerdeführer zog den Fall anschliessend vor das Bundesgericht, welches die Beschwerde abwies ([Urteil 8C\\_390/2019 vom 20. September 2019](#)).

#### **Anwendbares Recht**

Gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG ; SR 831.26) gewährleistet jeder Kanton, dass für Menschen mit Behinderungen im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2).

Sollte das Einkommen der betroffenen Person nicht ausreichen (Rente und Hilflosenentschädigung der IV, Ergänzungsleistungen), müssen die Kantone für die Differenz mit dem von der Institution verlangten Tarif aufkommen, damit niemand Sozialhilfe benötigt (Art. 7 Abs. 1 IFEG). Findet die betroffene Person keinen Platz in einer Institution ihres Wohnsitzkantons, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so muss sich der Wohnsitzkanton

an den Kosten des Aufenthalts in einem anderen Kanton beteiligen (Art. 7 Abs. 2 IFEG).

Auf Ebene des interkantonalen Rechts bezweckt die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 1). Gemäss Art. 19 sichert der Wohnkanton der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

Im Bereich der Grundrechte anerkennt zudem die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK; SR 0.109) insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihren Aufenthaltsort frei wählen zu können. Die Niederlassungsfreiheit ist ebenfalls durch Art. 24 der Bundesverfassung gewährleistet. Und schliesslich machte der Beschwerdeführer ebenfalls das Recht auf Achtung der Privat- und Familiensphäre (Art. 22 Abs. 1 BRK; 8 BRK; 13 Abs. 1 BV) sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 5 BRK; 14 BRK; 8 Abs. 2 BV) geltend.

Gemäss einem früheren Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichtes [C-4008/2017 und C-4007/2017 vom 23. Februar 2018 \(Zusammenfassung in Handicap und Recht 07/2018\)](#) kann eine Einrichtung den Wohnsitz im rechtlichen Sinn begründen. Die Wahl des Wohnsitzes stellt ein relativ höchstpersönliches Recht dar und ist Gegenstand einer Vertretung durch einen Beistand oder eine Beiständin (E. 6.7.2). Allerdings ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 IVSE, dass diese Rechtsprechung nichts an den Finanzierungsregeln ändert: Die Finanzierung bleibt Aufgabe des Kantons, in

welchem sich der frühere Wohnsitz der betroffenen Person befindet.

### Urteil des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hielt im Wesentlichen fest, dass Art. 7 Abs. 2 IFEG indirekt eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit von in Heimen lebenden Menschen mit Behinderungen nach sich zieht. Dies, da eine Beteiligung an den Aufenthaltskosten in einer ausserkantonalen Einrichtung nur in Frage kommt, falls keine angemessenen freien Plätze in einer Institution des Wohnsitzkantons vorhanden sind. Es befand, diese Bestimmung sei eine genügende Gesetzesgrundlage für eine solche Einschränkung und es liege im öffentlichen Interesse, dass der Wohnsitzkanton einer invaliden Person nicht verpflichtet sei, sich an den Kosten für einen Aufenthalt in einem anderen Kanton – welche höher sein können – zu beteiligen.

Schliesslich war das Bundesgericht der Ansicht, dass im Sinne der Verhältnismässigkeit das Interesse des Beschwerdeführers, seinen Wohnort demjenigen seiner Schwester anzunähern, nicht stärker zu gewichten sei als das finanzielle Interesse des Wohnsitzkantons, keine zusätzlichen Kosten übernehmen zu müssen. Zu diesem Punkt geht das Urteil davon aus, dass in Genf die Aufenthaltskosten mit Beschäftigung doppelt so hoch bzw. ohne Beschäftigung 20% höher sind als im Jura (E. 6.4.2).

### Kritische Würdigung des Urteils

Indem das Bundesgericht die finanziellen Interessen des aktuellen Wohnsitzkantons höher bewertet, spricht es HeimbewohnerInnen mit Behinderungen das Recht auf freie, gleichberechtigte Wahl ihres Aufenthaltsortes und missachtet zudem ihr durch BRK und Bundesverfassung garantiertes

Recht auf Privat- und Familiensphäre. Gemäss diesem Urteil käme in der Praxis ein Wechsel in einen andern Kanton nur in Frage, wenn die Institution im neuen Kanton tiefere Kosten verursacht als im Herkunftskanton. Die Gewährleistung der Grundrechte darf hingegen nicht rein willkürlich erfolgen und sich ausschliesslich

nach finanziellen Interessen richten. An dieser Stelle soll darin erinnert werden, dass der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahrscheinlich im März 2021 die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz prüfen wird.

---

#### Impressum

Autor/in: Cyril Mizrahi, Anwalt, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)